

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	31=51 (1885)
Heft:	51
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dem, was der Herr Kamerad von der Verwaltung über die Stellung von Reitpferden durch Lieferanten schreibt, können wir nicht ganz beipflichten; wir glauben, daß alle Theile der Armee, welche Pferde bedürfen, sich möglichst von dieser Kaste emanzipiren sollten, wie solches von der Artillerie im Kanton Zürich seit 2 Jahren mit Erfolg durchgeführt wird, indem sie die Pferde direkt vom Besitzer in Miete nimmt. Wir fürchten, daß vorgeschlagene System könnte im Ernstfalle zur Mäusefalle werden; dem Lieferanten, auf den gerechnet wird, gehen die Pferde bei der Mobilmachung unter den Fingern weg, niemand weiß wohin, und mit Prozessen und Schadenersatzklagen ist dann nicht geholfen.

Die Berittenmachung von Offizieren durch Pferde der Landwehrkavalleristen in der verordneten Weise, ist ein bequemes Aushilfsmittel im Frieden, wo bleibt aber dann die Möglichkeit der Berittenmachung auch nur eines Theiles der Landwehrkavallerie im Kriegsfalle?

In Nr. 40 dieses Blattes spricht sich ein Stabsoffizier der Infanterie dahin aus: es möchte für ein effektiv geholtenes Reitpferd dem betreffenden Offizier vom Bunde ein jährlicher Beitrag an die Unterhaltskosten entrichtet werden. Hier stoßen wir uns nur, neben der Schwierigkeit einer richtigen Kontrolle, an den ziemlich bedeutenden Kosten, welche aus einem solchen System für den Bunde erwachsen werden. Dagegen aber sind wir überzeugt, daß auf solche Art die Zahl der Pferde, die zum Reitdienste taugen, bedeutend zunehmen und damit wirklich dem Mangel an solchen erheblich gesteuert würde. —

Im Allgemeinen empfehlen wir für die Friedensübungen, schon im Frühjahr die Verträge direkt mit den Pferdebesitzern abzuschließen und die Lieferanten von vornherein kalt zu stellen. Wird im Weiteren die Regieanstalt entsprechend vergrößert, der Ein- und Abschätzungsmodus in für den Eigentümer oder Mieter günstigerer Weise geordnet und dem Offizier unter gewissen Bedingungen der Ankauf eines guten Pferdes, sei es aus den Remontendepots oder aus der Regieanstalt, möglichst leicht gemacht, so sollten sich für den Krieg diejenigen Offiziere im Lande ordentlich beritten machen können, deren Berittensein eine Dringlichkeit ist. — Bleibt dann noch ein Überschuß an Reitpferden, so mag über denselben weiter verfügt werden; wir sind zwar der Meinung, ein solcher wäre zum Zwecke des schon nach wenigen Tagen notwendigen Ersatzes aufzusparen.

Abbildungen vorzüglicher Pferderacen, gezeichnet von Emil Volkers, Text von G. Schwarzenbeker, Gestütsdirektor in Marienwerder, und W. Zipperlen, Professor in Hohenheim. 4. Aufl. 4^o. Lieferung 2—7. Stuttgart, Verlag von Schickhardt und Ebner. Preis der Lieferung 1 Fr. 35 Ets.

Seit unserm kurzen Bericht über die erste Lieferung der vierten Auflage des vorerwähnten Werkes

sind die zweite bis siebente Lieferung erschienen. Dieselben enthalten sehr gelungene Abbildungen und Schilderungen folgender Pferderacen und Schläge: der arabischen, des englischen Vollblut- und des Rennpferdes, das uns in dem berühmten Hochstapler gezeigt wird, ferner des Cleveland-, Clydesdale-, Suffolk- und Norfolk-Schläges, dann des Anglo-Normannen, des Percheron, des Belgier, des Ardennner und des ostpreußischen Pferdes.

Wir sind mit Herrn Professor Zipperlen damit einverstanden, daß das arabische Pferd aus dem königl. württembergischen Privatgestüte Weil und Scharnhausen, dem l. Gestüte Babolun in Ungarn und demjenigen des Fürsten Rückler als leichtes und gewandtes Reitpferd noch unübertroffen darstellt. Es ist daher in der That zu bedauern, daß es seit ungefähr 40 Jahren Modesache geworden, nur große, hochbeinige Pferde zu reiten, deren einzelne Körperhöhe oft nicht miteinander harmonieren. Nebrigens hat man schon in einigen Ländern, z. B. auch in Frankreich, das Bedürfnis empfunden, für einzelne Rüden, die sich in Extreme verirrt haben, den arabischen Vollbluthengst als Korrektiv zu verwenden.

Wir versagen uns weitere Bemerkungen über den Inhalt des fraglichen Werkes und beschränken uns darauf, dasselbe jedem Pferdeliebhaber, der sich um die Geschichte der Entwicklung der Pferdezucht in Arabien, Egypten, Algerien, England, Frankreich, Belgien, Deutschland und Österreich-Ungarn interessiert, angelegentlich zu empfehlen.

Schließlich wollen wir den schon früher zitierten Sprichwörtern der Araber noch das folgende, auf die Fütterung des Pferdes bezügliche, anreihen: „Ein guter Reiter muß das Maß von Gerste kennen, das seinem Pferde zuträglich ist, ebenso wie das Maß von Pulver für sein Gewehr.“ W.

Gidgenossenschaft.

— (Das Zentralkomitee der schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen der Leitern.) Tit.! Nachdem Ihnen durch das im vergangenen Mai veröffentlichte Protokoll der letzten Delegiertenversammlung von den bei diesem Anlaß gesetzten Beschlüssen bereits Kenntnis gegeben worden, erachten wir es nunmehr als unsere Aufgabe, Ihnen auch über unsere seitliche Tätigkeit, soweit sie die uns durch die Delegiertenversammlung zugewiesenen Aufgaben betrifft, kurz Bericht zu erstatten.

Durch Beschluß III der letzten Delegiertenversammlung (pag. 11 des Protokolls) wurden wir beauftragt, zur Prüfung der Frage, „ob es nicht im Interesse der Truppen liegen würde, daß bisherige System der Beschaffung von Gemüse, Salz und Kochholz zu beseitigen und an Stelle desselben die Versiegung voll und ganz vom Bunde besorgen zu lassen“ eine Spezialkommission zu ernennen. Bereits im Schosse der Delegiertenversammlung war darauf hingewiesen worden, daß falls nicht schon die Delegiertenversammlung selbst sich in der angeregten Frage schließlich mache, allfällige dieselbe betreffende Wünsche der Offiziersgesellschaft, da das definitive Inkrafttreten des das bisherige Versiegungssystem sanktionirenden neuen Verwaltungsreglements unmittelbar bevorstehe und eine sofortige Abänderung des erst in Kraft getretenen Reglements alsdann nicht zu erwarten sei, nicht mehr zur Geltung kommen würden. Die Ergebnisse haben gezeigt, daß die gegen die Verschiebung der Frage geäußerten Bedenken nicht unbegründet waren, denn noch bevor die Kommission,

deren definitive Bestellung durch mehrfache Ablehnungen verzögert wurde, sich konstituieren konnte, hatte der Verwaltungs-Reglements-Entwurf Gesetzeskraft erlangt und war damit die Frage für dermalen gegenständlos geworden.

Den auf Antrag der Sektion Zürich von der Delegirtenversammlung gefassten Beschluß (Beschluß IV. pag. 13) „es möge sich unsere Gesellschaft beim hohen Militärdepartemente dafür verwenden:

daß das Militärverordnungsblatt den höhern Truppen-Offizieren gratis zugestellt werde;

daß dem genannten Blatte jew. am Jahresende ein zweidimensionales Inhaltsverzeichnis beigegeben werde.“ haben wir zur Ausführung gebracht, beziehungsweise die daherigen Anregungen dem hohen eidgen. Militärdepartemente zur gesetzten Berücksichtigung unterbreitet.

In Ausführung von Beschluß VII wurde der hohe Bundesrat von uns eingeladen, die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen, damit das in Aussicht gestellte Bundesgesetz über Gründung einer eidgenössischen Winkelstiftung mit der fünfhundertjährigen Fete der Schlacht bei Sempach in Kraft trete. Die uns hierauf im Auftrage des hohen Bundesrates durch die Bundeskanzlei zugekommene Antwort, welche erläutert läßt, daß, wenn auch der Verwirklichung des patriotischen Projekts noch nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, doch von Seite der zuständigen Behörden der Angelegenheit alle die eudliche Verwirklichung unserer Anregung verbürgende Aufmerksamkeit geschenkt wird, glauben wir Ihnen inhaltlich mithallen zu sollen. Sie lautet:

„Itt! „In einer an das eidgen. Militärdepartement gerichteten Eingabe stellen Sie das Gesuch, es möchte im Sinne des gleichzeitig vorgelegten, von Ihrer Gesellschaft berathenen Gesetzesentwurfs eine eidgenössische Winkelstiftung errichtet werden. Zur Unterstützung Ihres Gesuches machen Sie geltend, daß die vorhandenen Hilfsmittel unzureichend seien, um die gesetzlichen Pensionsansprüche unserer Wehrmannschaft und der Hinterlassenen im Falle eines Krieges befriedigen zu können. Zum Zwecke der Auflösung des Pensionsfonds sollten nach Ihrem Vorschlage die Kantone jährlich 50 Rappen per Kopf der zum Bundesheer zu stellenden Mannschaft beitragen und eine gleich große Summe seitens des Bundes übernommen werden.

„Wir sind beauftragt, Ihnen hierauf zu erwidern, der hohe Bundesrat verkenne keineswegs die in Ihrem Antrage liegende patriotische Kundgebung und niemand mehr als die Bundesbehörde wünsche rasche und ausgiebige Vermehrung der Hilfsmittel zu Händen des Militärpensionswesens; allein es sei zweifelhaft, ob in gegenwärtiger Zeit in der Bundesversammlung eine Gesetzesvorlage durchgebracht werden könnte, nach welcher die Kantone, deren Finanzlage allgemein eine gedrückte sei, zu einer jährlichen Leistung von ca. 100,000 Franken verhälten werden sollten.

„Bekanntlich entrichte der Bund zu dem angegebenen Zwecke schon seit vier Jahren einen jährlichen Beitrag von 100,000 Fr., und in die sechsjährige Staatsrechnung sei mit Rücksicht auf den sich erzielenden bedeutenden Einnahmenüberschuss außerordentlicher Weise ein Posten von Fr. 1,100,000 eingestellt werden, womit der Invalidenfond plötzlich auf Fr. 2,000,000 angewachsen sei, welcher Stand nunmehr auch die Kapitalisierung eines namhaften Theiles der Jahrszinsen gestatte.

„Nebstdem werde dem Invalidenfonds in kurzer Zeit eine je nach den Umständen 1 Million Franken und noch mehr betragende Summe zugeschiesen, welche die heutigen Emissionsbanken gesetzgemäß als Gegenwert der nicht zur Einlösung gelangenden alten Noten zu deponiren haben.

„Auch der Grenz-Invalidenfond, welcher zu Ende vorigen Jahres Fr. 4,175,000 betragen habe, sei infolge des Zusatztrittes der jährlichen Zinsen fortwährend in bedeutendem progressivem Steigen begriffen.

Aus den angeführten Gründen und namentlich auch im Hinsicht auf die dem Bunde obliegenden mannigfaltigen und belangreichen Subventionsverpflichtungen glaubt der Bundesrat von einer gesetzgebenden Vorlage im Sinne Ihrer Petition zur Zeit

Umgang nehmen zu sollen. Er wird aber gleichwohl nicht erlangen, daß das Militärpensionswesen auch fernerhin im Auge zu behalten und je nach der Gestaltung der Finanzen des Bundes den hohen Räthen weitere Anträge zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Ett., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mingler.“

Die vom Offizierskorps des XXII. Infanterieregiments ausgehende Anregung, die Abänderung der Organisation der Schießkurse bei der Infanterie betreffend, wurde von der Delegirtenversammlung (Beschluß VI pag. 18) zur Prüfung den Sektionen zugewiesen in der Meinung, daß letztere bis zu einer im Spätherbst 1885 abzuhandelnden Delegirtenversammlung schlüssig würden.

Die Finanzfrage, welche ein Hauptthema der letzten Delegirtenversammlung bildete, fand damals in der Weise ihre einstige Entstehung, daß wir beauftragt wurden, einer späteren Delegirtenversammlung über Herstellung des gesuchten Gesetzes in unseren Finanzen Anträge zu bringen, was bei nächstem Anlaß geschehen wird.

Die in Aussicht genommene Delegirtenversammlung würde sich, da neue Anträge ab Seite der Sektionen uns nicht eingereicht worden, somit nur mit den Fragen der Abänderung der Organisation der Schießkurse und der Sanierung unserer Finanzen zu beschäftigen gehabt haben. Letztere Frage scheint, nachdem Sie die Erhöhung der Mitgliederbeiträge beschlossen haben und auf Grund dieses Beschlusses eine erhebliche Verminderung des Vermögens unserer Gesellschaft bis zur nächsten Delegirtenversammlung nicht zu befürchten ist, nun nicht mehr so dringlich; hinsichtlich der Frage der Abänderung der Organisation der Schießübungen wurde mehrfach der Wunsch ausgesprochen, es möchte der den Sektionen zur Erörterung der wichtigen Frage eingeräumte Termijn angemessen verlängert werden. Diesem berechtigten Wunsche zu entsprechen, tragen wir um so weniger Bedenken, als der Chef des antragstellenden Regiments sich mit einer solchen Verschiebung durchaus einverstanden erklärte.

Bei dieser Sachlage trat die Frage an uns heran, ob die Abhaltung der projektierten Delegirtenversammlung nunmehr überhaupt noch gerechtfertigt wäre. Wir haben diese Frage allseitig erwogen und verneint. Es geschah letzteres in der Erwägung einerseits, daß die letzte Delegirtenversammlung bereits in's Jahr 1885 gefasst sei, die nächste Delegirtenversammlung voraussichtlich früher als gewöhnlich, nämlich bereits Anfang Juli zusammenzutreten werde, andererseits, daß durch den Wegfall der Delegirtenversammlung eine Ersparnis sich ergibt, welche, wenn auch der gemäß Beschluß X der Delegirtenversammlung vom 11. August 1883 an die Kosten eines auf dem Schlachtfelde ob Sempach projektierten Kommemoratio-Denkmales zu leistende Beitrag im Budget pro 1884/86 bereits vorgesehen war, doch in Abrechnung der ohnehin vermehrten Inanspruchnahme unserer Kasse äußerst willkommen sein wird.

Mit kameradschaftlichem Gruße
Luzern, den 30. September 1885. *)

Für das Zentralkomitee der schweiz. Offiziersgesellschaft
Der Vizepräsident:

H. v. Segesser, Oberstleutnant.

Der Altuar:

G. v. Schumacher, Oberleutnant.

— (In die Militärkommission des Ständerates) wurden gewählt und erhielten Stimmen: Blumer 37, Mietz 38, Müller 37, Romedi 38, Kelsler 35, Muhlem 35, Morlaud 31. Für die Wahl des Präsidenten dieser Kommission waren drei Wahlgänge nothwendig, bis Blumer mit 21 Stimmen (absolutes Mehr 21) gegenüber Romedi, der es auf 15 Stimmen brachte, gewählt war.

*) Dieses Birkular ist uns erst auf besonderes Verlangen, und zwar am 13. Dezember, zugestellt worden. Dies möge die spätere Veröffentlichung erklären. (D. R.)

— (Waffenplatz Frauenfeld.) Der Bundesrat verlangt von der Bundesversammlung einen Kredit von 680,000 Fr. für die Erwerbung des Waffenplatzes Frauenfeld und die an den dortigen Gebäuden vorzunehmenden Reparaturen und die Neuanschaffungen von Mobiliar. Der Kaufpreis selbst ist auf die Summe von 620,000 Fr. angesetzt; der Eigentumsumbergang erfolgt laut dem unter Staatsratssitzungsvorbehalt der Bundesversammlung abgeschlossenen Vertragsentwurf aus den 1. Januar 1886. Es gelang nicht, die Besitzerin zu einem billigeren Abtretungspreis zu bestimmen, weil dieselbe dafür nachweisbar 937,294 Fr. aufgewendet hat, dieser Unternehmung wegen vor einer beträchtlichen Schuldenlast steht und in den vergangenen achtzehn Betriebsjahren an Umlauf 180,000—250,000 Fr. eingebüßt wurden. Der Eigentumsumbergang erwachsen aus der Übernahme des Waffenplatzes nachfolgende Ausgaben: Die Vergütung des Anlagekapitals erfordert jährlich 27,200 Fr. Die weiteren Ausgaben sind: für den Gebäudeunterhalt und Ausstattungen 5000 Fr., Unterhalt von Straßn., Hofräumen, Wuhungen und Elegenschaften 1500 Fr., Mobiliarunterhalt 2000 Fr., Auslagen für Wäsche 1300 Fr., Auslagen für Hauptreinigungen 400 Fr., Auslagen für Servitutenschiädigungen 300 Fr., Kaserneverbefestigung 1900 Fr., übrige Betriebsausgaben und Verschiedenes 2000 Fr. Summa 41,200 Fr. Die Einnahmen beziffern sich wie folgt: Kantinen und Fahrehauszins 5800 Fr., Erdös aus dem Dünger 3200 Fr., Elegenschaftsertrag und Verschiedenes 2000 Fr. Total 11,000 Fr. Mehrbetrag der Ausgaben 30,200 Fr., oder mit andern Worten, die bisherige Waffenplatzmiete würde sich von 20,800 Fr. auf obige Summe erhöhen.

Erst dieser eintretenden Mehrausgabe hält der Bundesrat die Übernahme als im Interesse des Bundes liegend. Die Bürgergemeinde Frauenfeld, die nur einen verschwindend kleinen Theil der Stimmberechtigten der dortigen Ortsgemeinde aussamme, hat ihre Mittel erschöpft und sei daher nicht im Falle, weitere Opfer für die Kaserneunternehmung, so notwendig dieselben auch sein dürfen, zu bringen. Nach Ablauf der Mietshödauer dürfte die Besitzerin, ihrer beständigen Einbußen müde, sich zu einer weiteren Verpachtung nur verstehen, wenn ihr Propositionen gemacht werden, die ihre Opfer wesentlich verringern und die Mittel bieten, um die unerlässlichsten Verbesserungen an Gebäuden und Mobiliar aus denselben zu bestreiten, was sicher einen wesentlich höhern, als den bisherigen Mietzins zur Folge hätte.

Wenn auch der beabsichtigte Vertragsabschluß die bisherige Einschätzung, die um 4200 Fr. unter denjenigen von Bière steht, erhöht, so rechtfertigt sich die Mehrausgabe schon mit Rücksicht auf den billigen Lebensunterhalt, dessen sich die Truppen in Frauenfeld erfreuen, insbesondere aber durch den Umstand, daß daselbst die Fouragepreise, verglichen mit Thun und Bière, nach einem Durchschnitt der letzten fünf Jahre um annähernd 35 Gros. per Nation, die Pferdemilieupreise um 17 bis 35 Gros. dieser stehen, was bei den alljährlich in Betracht zu ziehenden 40,000 Diensttagen einzige eine Jahresersparnis von 20,000 bis 28,000 Fr. ausmacht.

— (Der Kavallerieverein der Zentralschweiz) hat am 6. Dezember im Hotel Guggisberg in Burgdorf seine ordentliche Hauptversammlung abgehalten, nachdem schon am Samstag Abend 16 Offiziere sich zur Hauptversammlung des bernischen Kavallerie-Offiziersvereins eingefunden, um zugleich einen lehrreichen Vortrag des Herrn Hauptmann Wissbold anzuhören über seine Mission bei den deutschen Truppen. Die Rechnung pro 1885 wies einen schönen Saldo auf, der dem Vorstande erlaubt, im nächsten Jahre wieder ein Karabiner- und Revolverschießen zu veranstalten; dazu verzeigte sie im Ausgeben einen Betrag von 100 Fr. zu Händen dreier neu entstandener Reitvereine (Biel 50 Fr., Solothurn und Konolfingen je 25 Fr.), von denen Statuten und Berichte über ihre Thätigkeit vorlagen; auch stellte der Präsident in Aussicht, daß auch noch andern sich bildenden Reitvereinen die Kasse zur Aufmunterung entsprechend entgegenkommen werde. Der Vorstand wurde neu bestellt aus den Herren Major Schmid als Präsident, Hauptmann von Stieger, Haupt-

mann von Fischer, Lieutenant Renz, Lieutenant Zumstein, Foytier Schnelver und Goldwachtmester Iseli. Einstimig beschloß sodann die Versammlung, es möchten die Herren Bundesrat Oberst Hertenstein und der Oberinstruktor der Kavallerie, Oberst Lieutenant Wille, ersucht werden, sich als Ehrenmitglieder in den Kavallerieverein aufzunehmen zu lassen. Hr. Major Blösch erstattete heraus einen interessanten Bericht über die Thätigkeit der Kavallerie im letzten Truppenzusammenzug.

— (Förderung.) In Österreich wurde Oberst Carl von Salis-Samaden des 49. Infanterieregiments zum Generalmajor ernannt.

— (Literatur.) Im Verlag von Herrn H. R. Sauerländer in Aarau ist seeben erschienen: „Die Geschäftsmethode der 3 Waffengattungen und deren Anwendung“ von Oberst Rothpletz. I. Abtheilung: Geschichtliche Entwicklung.

— (Kommandant Fernando Kaiser), welcher das Jäger-Bataillon zur Zeit der Grenzbesetzung 1870 kommandierte und auch in weiteren Kreisen bekannt ist, ist nach kurzer Krankheit in Zug gestorben.

Unsland.

Deutschland. (General-Lieutenant Freiherr v. Podewils.) Der, wie bereits kurz mitgetheilt, am 25. November im Alter von 76 Jahren zu Amberg (Oberpfalz) gestorbene General-Lieutenant a. D. Philipp Ludwig Freiherr v. Podewils war am 15. Mai 1809 daselbst als der Sprößling einer alten, in Norddeutschland weit verbreiteten Adelsfamilie geboren, welcher Preußen eine Anzahl von hohen Staats- und Hofbeamten zu verdanken gehabt hat. Der Berewigte wendete sich der militärischen Laufbahn zu. Am 24. Dezember 1825 freiwillig als Kadett im 1. Artillerieregiment eingetreten, rückte er 1830 zum Unterleutnant vor. Nachdem er 1836 das Unglück gehabt hatte, den linken Arm durch das Sprengen einer Windbüchse zu verlieren, wurde er 1839 von der Artillerie, wo er zuletzt im 2. Regiment stand, zur Königl. Gewehr-Direktion zu Amberg versetzt. Er wurde 1849 deren Inspektor und 1853 zum Direktor ernannt. 1873 wurde er charakteristischer General-Lieutenant, 1879 trat er in den Ruhestand. Bekannt sind seine hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der Waffentechnik, namentlich als Erfinder des nach ihm benannten „Podewils-Gewehrs“, welches in der bayerischen Armee eingeführt wurde und für den besten Vorderlader gegolten hat. Er war Inhaber zahlreicher hoher bayerischer und fremdländischer Orden (M. B.).

Österreich. (Die Bosnisch-Herzegowinische Infanterie.) Die Vermehrung der Infanterie-Truppenkörper aus Eingeborenen des Österreichischen Okkupationsgebietes im Bosnisch-Herzegowinischen Territorium hat wiederum einen Schritt vorwärts gemacht. Nachdem mittelst Kaiserlicher Entschließung vom 30. April 1884 die fernere Aufstellung von weiteren vier Bosnisch-Herzegowinischen Infanteriekompagnien im Herbst 1884 anbefohlen war, wurde am 20. September 1884 in jedem Ergänzungsbezirk eine dritte Kompagnie aufgestellt und erhielt die des Bezirks Sarajevo die Nr. 9, die des Bezirks Banjaluca die Nr. 10, die des Bezirks Dolnja Zugla die Nr. 11, die des Bezirks Mostar die Nr. 12. Von den seit Ende September 1884 bestehenden 12 Bosnisch-Herzegowinischen Infanteriekompagnien hatte jede einen Grundbuchtstand von 1 Zugsführer, 5 Gefreiten und 92 Infanteristen, während ihr Offiziere, Unteroffiziere &c. des k. k. Heeres zugethest waren.

Mittelst Kaiserlicher Entschließung vom 1. August 1885 ist neuerdings die Aufstellung von weiteren 4 Bosnisch-Herzegowinischen Infanteriekompagnien und die Errichtung von 4 Bataillonsstäben für die Bosnisch-Herzegowinischen Infanterietruppen zum Herbst 1885 angeordnet worden. Auf Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung ist im Einzelnen verfügt worden:

1) Vom 1. Oktober 1885 ab erhalten die in jedem der vier Ergänzungsbezirke bisher bestehenden 3 Bosnisch-Herzegowinischen Infanteriekompagnien nach dem Alter des Besitzens die Nummern 1, 2 und 3; die in jedem Ergänzungsbezirk am 1. Oktober 1885 neu aufzustellende Kompagnie erhält die Nr. 4;